

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR JAGDGESELLSCHAFTEN

Voraussetzung

Sofern die Versicherung der Jagdgesellschaft über den Verband von Revierjagd Luzern abgeschlossen wurde.

Versichertes Risiko

Vereinshaftpflicht Revierjagd Luzern und der diesem Vertrag angeschlossenen Jagdgesellschaften gemäss Liste von Revierjagd Luzern.

Gegenstand der Versicherung

1. Versichert ist in Ergänzung von Art. 1 der AB die Haftpflicht der Revierjagd Luzern, der Vertrag angeschlossenen Jagdgesellschaften, sowie deren Mitglieder und Gäste der Jagdgesellschaft (z.B. Treiber).
 - a) In Ihrer Eigenschaft als Eigentümer von Jagd und dem Jagdschutz dienenden Einrichtungen (wie Hochsitze, Jagdhütten, Einzäunungen und dergleichen.
 - b) Aus der statutarischen Tätigkeit.
 - c) Aus der üblichen Vereinstätigkeit wie Futterkrippen, Kanzeln, Hochsitze, Stege etc. erstellen und in Stand halten, Rehkitzrettungen, Trophäenanzeigen, Gewehrschiessen und dergleichen.
 - d) Als Eigentümer und aus dem Betrieb von vereinsinternen Schiessanlagen.
 - e) Aus der Organisation und Durchführung von Anlässen, die normalerweise Jahr für Jahr von einem Verein der betreffenden Art und Grösse durchgeführt werden.
2. Bei den versicherten Anlässen (Art. 3.1 1e) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Haftpflicht hervor.
 - a) Aus dem Bestand und Betrieb von Fahrzeugparkplätzen. Nicht versichert sind jedoch Ansprüche aus Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung der Fahrzeuge.
 - b) Aus dem Betrieb einer Festwirtschaft, sofern diese vom Versicherungsnehmer selbst betrieben wird.

Besondere Bedingungen (BB)

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	5
2	Versichertes Risiko	5
2.1	Versichertes Risiko.....	5
2.2	Vorsorgedeckung	5
3	Gegenstand der Versicherung	5
3.1	Versichertes Risiko und versicherte Haftpflicht.....	5
3.2	Versicherte Personen	5
4	Deckungserweiterungen/Zusatzrisiken	6
4.1	Rechtsschutz im Strafverfahren.....	6
4.2	Garderobeschäden.....	6
5	Deckungseinschränkungen	7
6	Änderung der Prämien und der Bedingungen	7
7	Verschiedenes	7
7.1	Vertragsdauer.....	7

Besondere Bedingungen (BB) Haftpflichtversicherung

1 Allgemeines

Soweit die nachstehenden Besonderen Bedingungen nichts Abweichendes enthalten, sind die der Police zu Grunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) Haftpflichtversicherung massgebend.

2 Versichertes Risiko

2.1 Versichertes Risiko

Vereinhaftpflicht Revierjagd Luzern und der diesem Vertrag angeschlossenen Jagdgesellschaften gemäss separater Liste.

2.2 Vorsorgedeckung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der Gesellschaft per Verfall (erstmalig vor Vertragsbeginn), die angeschlossenen Jagdgesellschaften mittels Liste bekannt zu geben.

Jagdgesellschaften, die neu diesem Vertrag angeschlossen sind, gelten per Datum des Anschlusses im Rahmen dieses Vertrages als mitversichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der Gesellschaft die neu angeschlossenen Jagdgesellschaften spätestens per Verfall bekannt zu geben, ansonsten besteht kein Versicherungsschutz. Die Jahresprämie wird per Verfall entsprechend angepasst.

3 Gegenstand der Versicherung

3.1 Versichertes Risiko und versicherte Haftpflicht

1. Versichert ist in Ergänzung von Art. 1 der AB die Haftpflicht der Revierjagd Luzern, der diesem Vertrag angeschlossenen Jagdgesellschaften sowie deren Mitglieder und Gäste der Jagdgesellschaft (z.B. Treiber).

- a) in ihrer Eigenschaft als Eigentümer von Jagd und dem Jagdschutz dienenden Einrichtungen (wie Hochsitze, Jagdhütten, Einzäunungen und dergleichen;
- b) aus der statutarischen Tätigkeiten;
- c) aus der üblichen Vereinstätigkeit wie Futterkrippen, Kanzeln, Hochsitze Stege etc erstellen und in Stand halten, Rehkitzrettung, Trophäenanzeigen, Gewehrschiessen und dergleichen;
- d) als Eigentümer und aus dem Betrieb von vereininternen Schiessanlagen;
- e) aus der Organisation und Durchführung von Anlässen, die normalerweise Jahr für Jahr von einem Verein der betreffenden Art und Grösse durchgeführt werden.

2. Bei den versicherten Anlässen (Art. 3.1 1e) hiervor) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Haftpflicht

- a) aus dem Bestand und Betrieb von Fahrzeugparkplätzen. Nicht versichert sind jedoch Ansprüche aus Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung der Fahrzeuge.
- b) aus dem Betrieb einer Festwirtschaft, sofern diese vom Versicherungsnehmer selbst betrieben wird.

3.2 Versicherte Personen

Art. 2 der AB wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

Versichert ist die Haftpflicht:

- a) des Vereins und seiner Organe;
- b) der Vereinsmitglieder während des Vereinsbetriebs. Ausgenommen sind jedoch Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben.

Nicht versichert ist jedoch die Haftpflicht der Vereinsmitglieder für Personenschäden, die sie bei aktiver Teilnahme an Kampfspielen (Fussball, Handball, Eishockey usw.) und beim Zweikampfsport (Selbstverteidigung, Schwingen, ringen usw.) anderen aktiven Teilnehmern zufügen.

4 Deckungserweiterungen/Zusatzrisiken

4.1 Rechtsschutz im Strafverfahren

4.1.1 Gegenstand der Versicherung

Wird aufgrund eines versicherten Haftpflichtereignisses ein Strafverfahren eingeleitet, übernimmt die Gesellschaft

- die Kosten für die anwaltschaftliche Vertretung des Versicherten;
- die dem Versicherten von den Behörden auferlegten Kostenfolgen;
- die Kosten für im Einverständnis mit der Gesellschaft erstellte Gutachten.

Ist strittig, ob es sich um ein versichertes Haftpflichtereignis handelt, bevorschusst die Gesellschaft die vorgenannten Kosten. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass kein versichertes Haftpflichtereignis vorliegt, so sind die von der Gesellschaft erbrachten Leistungen in voller Höhe zurückzuerstatten.

4.1.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. 7w der AB

- Geldstrafen oder Bussen.

4.1.3 Schadenbehandlung

Zur Strafverteidigung des Versicherten bestellt die Gesellschaft im Einvernehmen mit ihm einen Anwalt. Stimmt der Versicherte keinem der von der Gesellschaft vorgeschlagenen Anwälte zu, so hat er seinerseits der Gesellschaft drei Anwälte aus verschiedenen Anwaltskanzleien vorzuschlagen, aus welchen die Gesellschaft den zu beauftragenden Anwalt auswählt.

Die Gesellschaft kann die Kostenübernahme ablehnen, wenn ihr die Ergreifung eines Rechtsmittels nicht erfolgversprechend erscheint.

Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen verfallen der Gesellschaft im Umfang ihrer Leistungen soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherten selbst darstellen.

Der Versicherte hat der Gesellschaft unverzüglich alle Informationen bezüglich des Verfahrens zur Kenntnis zu bringen und die Anordnungen der Gesellschaft zu befolgen. Der Versicherte ist nicht befugt, zu Lasten der Gesellschaft ohne deren Einverständnis Verpflichtungen einzugehen. Trifft der Versicherte von sich aus oder entgegen den Anordnungen der Gesellschaft Massnahmen, so erbringt die Gesellschaft nur Leistungen, wenn dadurch nachweisbar ein im Zivilverfahren wesentlich günstigeres Ergebnis erzielt werden kann.

4.2 Garderobeschäden

- a) In teilweiser Abänderung von Art. 7k der AB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Ansprüche aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust von Garderobesachen Dritter in bzw. aus den Räumlichkeiten des Versicherungsnehmers.

Bei Sport- und Unterhaltungsstätten aller Art (wie beispielsweise bei Theatern, Kinos, Casinos, Zirkussen, Stadien) sowie bei Veranstaltungen erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder den Verlust der gegen Abgabe von Kontrollmarken in ständig bewachten oder abgeschlossenen Garderoben aufbewahrten Garderobesachen.

- b) Versicherung erstreckt sich nicht auf Kostbarkeiten, Geld, Wertpapiere, Dokumente, Geräte aller Art und Pläne.
- c) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei Entwendung oder sonstigem Abhandenkommen in der Garderobe abgegebener Sachen sofort nach Entdeckung des Verlustes der Polizei und der Gesellschaft Anzeige zu erstatten.

5 Deckungseinschränkungen

In Ergänzung von Art. 7 der AB sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- a) aus Schäden, welche die persönliche Haftpflicht der Vereinsmitglieder und Jagdgäste in ihrer Eigenschaft als Jäger, Jagdpächter, bewaffneter Jagdgast, Jagdleiter und Teilnehmer an jagdsportlichen Veranstaltungen betreffen;
- b) aus Schäden, welche die Person des haftpflichtigen Versicherten oder diesem gehörende Sachen betreffen (Eigenschäden);
- c) die Haftpflicht für Schäden an Tieren, die im Zusammenhang mit dem Vereinsbetrieb benützt werden;
- d) Flur- und Kulturschäden;
- e) die Haftpflicht aus Betrieben mit wirtschaftlichem Charakter;
- f) aus der Haftpflicht aus dem Bestand und Betrieb von Feshütten und Zelten.
- g) aus der Haftpflicht aus dem Bestand und Betrieb von permanenten und nicht permanenten Tribünen und Stehrampen (mobile und immobile);
- h) aus Schäden der aktiven Teilnehmer im Zusammenhang mit Wagnissen im Sinne des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (z.B. Brücken- und Kranspringen);
- i) die Haftpflicht aus Vermittlung, Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Risiko- und Extremsportaktivitäten wie beispielsweise Airboarding, Base-Jumping, Bungy-Jumping, Canyoning, Caving, Fun Yak, Parkour, Rafting, Sky-Diving, Speed-Flying etc. (diese Aufzählung ist nicht abschliessend).

6 Änderung der Prämien und der Bedingungen

Art. 20 der AB wird durch folgenden Wortlaut ersetzt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, unabhängig von der vereinbarten Versicherungsdauer, die Prämien und Bedingungen jeweils auf Beginn des folgenden Versicherungsjahres neu festzulegen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Prämien und Bedingungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekanntzugeben.

Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag in Bezug auf den von der Änderung betroffenen Teil oder in seiner Gesamtheit auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Gesellschaft eintreffen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

7 Verschiedenes

7.1 Vertragsdauer

Der Vertrag kann, unabhängig von der vereinbarten Versicherungsdauer, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines jeden Versicherungsjahres gekündigt werden.

Allgemeine Bedingungen (AB) Haftpflichtversicherung

Ausgabe 01.2010

Inhaltsverzeichnis

Umfang des Versicherungsschutzes

Worin besteht der Versicherungsschutz?

- Art. 1 Gegenstand der Versicherung
- Art. 2 Versicherte Personen
- Art. 3 Zuschlagspflichtige Deckungserweiterungen/ Zusatzrisiken
- Art. 4 Zusätzliche Bestimmungen für Motorfahrzeuge
- Art. 5 Zusätzliche Bestimmungen für Fahrräder
- Art. 6 Zusätzliche Bestimmungen für Ansprüche aus Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen
- Art. 7 Einschränkungen des Versicherungsschutzes
- Art. 8 Örtlicher Geltungsbereich
- Art. 9 Zeitlicher Geltungsbereich und Leistungen der Gesellschaft
- Art. 10 Versicherungssumme und Selbstbehalt

Beginn, Dauer und Ende des Vertrags

- Art. 11 Beginn
- Art. 12 Vertragsdauer
- Art. 13 Kündigung im Schadenfall

Obliegenheiten während der Vertragsdauer

- Art. 14 Gefahrserhöhung und -verminderung
- Art. 15 Beseitigung eines gefährlichen Zustandes
- Art. 16 Verletzung von Obliegenheiten

Prämie

- Art. 17 Fälligkeit, Ratenzahlung, Verzug, Rückerstattung
- Art. 18 Prämienberechnungsgrundlagen
- Art. 19 Prämienabrechnung
- Art. 20 Änderung der Prämien und Selbstbehalte

Schadenfall

- Art. 21 Anzeigepflicht
- Art. 22 Schadenbehandlung
- Art. 23 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten
- Art. 24 Regress

Schlussbestimmungen

- Art. 25 Handänderung
- Art. 26 Datenschutz
- Art. 27 Mitteilungen
- Art. 28 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Umfang des Versicherungsschutzes

Worin besteht der Versicherungsschutz?

Soweit auf Grund der übrigen Vertragsbestimmungen Deckung besteht, umfasst der Versicherungsschutz:

- das **Anlagerisiko**, d.h. Schädigungen aus Eigentum oder Besitz von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen;
- das **Betriebsrisiko**, d.h. Schädigungen aus betrieblichen Vorgängen und Arbeitsabläufen auf dem Betriebsareal, oder auf externen Arbeitsstätten;
- das **Produktorisiko**, d.h. Schädigungen aus der Herstellung und dem Vertrieb von Produkten, die in Verkehr gebracht wurden.

Art. 1 Gegenstand der Versicherung

a) Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht aus dem in der Police aufgeführten versicherten Risiko wegen

- **Personenschäden**, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Drittpersonen;
- **Sachschäden**, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen, die Drittpersonen gehören. Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden. Die Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren wird bezüglich Festlegung der Entschädigung den Sachschäden gleichgestellt;
- **Vermögensschäden**, jedoch nur dann, wenn diese auf einen versicherten Personenschaden oder auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.

Die Versicherung erstreckt sich auf Betriebsstätten, Einrichtungen zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Waren usw. in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

b) Die Versicherung umfasst auch die Haftpflicht

1. für Schäden, die zurückzuführen sind auf Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen, die ganz oder teilweise dem versicherten Betrieb dienen. Nicht als dem Betrieb dienend gelten Grundstücke und Gebäude zur ausschliesslichen Vermögensanlage.
Bei Ansprüchen der Eigentümergemeinschaft gegenüber den Versicherten als Stockwerkeigentümer ist derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote der Versicherten entspricht, nicht versichert. Bei Bestehen einer anderweitigen Versicherung beschränkt sich die Leistung auf jenen Teil der Entschädigung, welcher die Versicherungssumme oder den Deckungsumfang der anderen Versicherung übersteigt (Zusatzversicherung);
2. als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen
 - für die weder ein Fahrzeugausweis noch Kontrollschilder bestehen, oder wenn Letztere seit mehr als 6 Monaten (für Arbeitsmotorwagen auch für die ersten 6 Monate) bei der zuständigen Behörde hinterlegt sind,
 - für die ein besonderer Versicherungsnachweis für behördlich oder gesetzlich bewilligten Verkehr ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder auf öffentlichen Strassen oder öffentlich zugänglichem Betriebsareal abgegeben wurde, gemäss Art. 4 der AB;
3. aus der Verwendung von Fahrrädern und ihnen hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gleichgestellten Motorfahrzeugen, soweit es sich um Fahrten für den versicherten Betrieb (unter Ausschluss von Fahrten von der und zur Arbeit) handelt, gemäss Art. 5 der AB;
4. für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen gemäss Art. 6 der AB;
5. aus der geschäftlichen Teilnahme an Messen und Ausstellungen;

6. aus betrieblichen Nebenrisiken wie:

- Anlage- und Betriebsnebenrisiken (z.B. Reklameeinrichtungen jeder Art, Werksfeuerwehren, Zapfstellen, Betriebsarzt, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe für die betrieblichen Tätigkeiten);
- Betriebsveranstaltungen aller Art (z.B. Betriebsfeiern, Betriebsausflüge, Schulungskurse, Tag der offenen Tür);
- Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige (z.B. Werkskanten, Erholungsheime, Kinderhorte), auch wenn diese Einrichtungen durch betriebsfremde Personen benutzt werden;
- Tätigkeiten von Firmensportclubs und kulturellen Vereinen sowie aus dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten.

c) Mitversicherte Deckungserweiterungen/Zusatzrisiken

1. Schadenverhütungskosten

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten des Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).

Nicht versichert sind:

- Massnahmen nach erfolgter Gefahrenabwendung wie z.B. Entsorgung von mangelhaften Produkten oder Abfällen, sowie das Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen.
- Aufwendungen für die Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, einschliesslich das dafür erforderliche Entleeren von Anlagen, Behältern und Leitungen, sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z.B. Sanierungskosten).
- Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefall oder Eisbildung ergriffen werden.

2. Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Büro-, Laden- und Verkaufslokalen

In teilweiser Abänderung von Art. 7k der AB erstreckt sich die Versicherung auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden an Büros, Laden- und Verkaufslokalen (ohne Lagerräumlichkeiten und ohne Räumlichkeiten des Gastgewerbes), sofern sie dem versicherten Betrieb dienen.

In Ergänzung von Art. 7 der AB sind von der Versicherung ausgeschlossen Ansprüche aus:

a) Schäden

- verursacht durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben;
- verursacht durch Leitungswasser, Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, durch Rückstau aus der Kanalisation sowie durch Grundwasser;
- an Glas (wie Fenster, Schaufenster, Glasböden, -dächer, -türen und -wände);

b) Schäden durch allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit sowie Schäden, die nach und nach entstehen (Abnutzungsschäden, Tapeten- und Farbschäden und dergleichen);

c) Aufwendungen für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes eines Raumes nach willentlicher Veränderung desselben durch einen Versicherten oder auf seine Veranlassung hin.

Nicht Gegenstand dieser Deckungserweiterung sind Schäden an Mobiliar, Maschinen und Apparaten, selbst wenn sie mit dem Grundstück, dem Gebäude oder den Räumlichkeiten fest verbunden sind.

3. Schäden an gemieteten oder geleasteten Bürotelekommunikationsanlagen und -geräten

In teilweiser Abänderung von Art. 7k der AB erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche aus Schäden an gemieteten oder geleasteten stationären Systemapparaten, Telefaxgeräten, Bildtelefonen, Videokonferenzanlagen, Anrufbeantwortern, Modems für Bürotelekommunikationsanlagen- und -geräte, an unmittelbar zu diesen Apparaten und Geräten gehörenden Kabeln sowie an Hauszentralen (Inneneinrichtungen).

In Ergänzung von Art. 7 der AB sind von der Versicherung ausgeschlossen Ansprüche aus Schäden:

- an Mobiltelefonen, Pagern, Betriebsfunksystemen, Personal Computern und deren Peripheriegeräten, an Servern, Netzwerk- und Grossrechnanlagen, an Kabelnetzen;

- durch Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Hochwasser, Überschwemmungen, Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben;
- infolge Diebstahl;
- durch Wasser aus Leitungsanlagen, die nur dem versicherten Betrieb dienen sowie aus den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten oder durch Wasser, welches aus Aquarien ausgeflossen ist, gleichgültig auf welche Ursache dies zurückzuführen ist;
- durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser im Innern des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, Dachrinnen oder Aussenablaufrohre ins Gebäude eingedrungen ist, durch Rückstau aus der Kanalisation sowie durch Grundwasser.

4. Verlust von anvertrauten Schlüsseln

In teilweiser Abänderung von Art. 1 und 7k der AB sind Ansprüche aus dem Verlust von anvertrauten Schlüsseln zu Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen, in welchen die versicherten Personen Arbeiten auszuführen haben, sowie die Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und dazugehörenden Schlüsseln versichert.

EDV-gesteuerte Schliess-Systeme mit dazugehörenden Badges sind konventionellen Schlössern und Schlüsseln gleichgestellt.

Nicht versichert sind Ansprüche aus dem Verlust von anvertrauten Schlüsseln zu selbstgenutzten Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen.

5. Rechtsschutz innerhalb des Selbstbehaltes

Auf Verlangen des Versicherungsnehmers wird die Bearbeitung von Schadenfällen auch dann übernommen, wenn die versicherten Ansprüche CHF 500.- übersteigen, jedoch innerhalb des vereinbarten Selbstbehaltes liegen. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich jedoch, der Gesellschaft ihre Aufwendungen nach Abzug interner Kosten auf erstes Verlangen hin zurückzuerstatten.

6. Schäden aus der Verwendung von Lasergeräten

In teilweiser Abänderung von Art. 7n der AB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Haftpflicht aus Schäden, welche durch die Einwirkung von Lasern der Geräteklassen 1 bis 3R verursacht worden sind.

d) Im Übrigen richtet sich der Umfang des Versicherungsschutzes nach diesen AB, allfälligen Zusatzbedingungen (ZB) und Besonderen Bedingungen (BB) sowie den Bestimmungen in Police und Nachträgen.

Art. 2 Versicherte Personen

Versichert ist die Haftpflicht:

a) des Versicherungsnehmers.

Ist der Versicherungsnehmer eine Personengesellschaft (z.B. Kollektivgesellschaft), Gemeinschaft zu gesamter Hand (z.B. Erbengemeinschaft) oder hat er die Versicherung für Rechnung Dritter abgeschlossen, so sind ihm in Rechten und Pflichten gleichgestellt die Gesellschafter, die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand bzw. die übrigen Personen, auf welche die Versicherung lautet;

b) der Vertreter des Versicherungsnehmers sowie der mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betrauten Personen aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb;

c) der Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb und aus ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit den versicherten Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen. Ausgeschlossen bleiben jedoch Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben;

Nicht versichert ist jedoch die Haftpflicht von selbständigen Unternehmern und Berufsleuten, deren sich der Versicherungsnehmer bedient, wie beispielsweise Unterakkordanten.

d) des Grundstückeigentümers, wenn der Versicherte nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstückes ist (Baurecht).

Wird in der Police oder in den Bedingungen vom Versicherungsnehmer gesprochen, sind damit stets die unter lit. a) erwähnten Personen, unter Einschluss der im Versicherungsvertrag mitversicherten Gesellschaften und Institutionen (z.B. Tochtergesellschaften), gemeint, während der Ausdruck Versicherte alle unter lit. a) - d) genannten Personen umfasst.

Art. 3 Zuschlagspflichtige Deckungserweiterungen/ Zusatzrisiken

Nur wenn die Police eine entsprechende Bestimmung enthält, erstreckt sich die Versicherung auch auf weitere, nicht in Art. 1c der AB erwähnte Deckungserweiterungen/Zusatzrisiken.

Art. 4 Zusätzliche Bestimmungen für Motorfahrzeuge im Sinne von Art. 1b Ziffer 2 der AB

- a) Es gelten die in der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen, sofern in der Police nicht höhere Leistungen festgesetzt sind.
- b) Nicht versichert ist die Haftpflicht von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, welche behördlich nicht bewilligt sind oder zu denen sie durch die Strassenverkehrsgesetzgebung oder aus andern Gründen nicht ermächtigt waren, sowie die Haftpflicht der für diese Fahrzeugbenutzer verantwortlichen Personen, ferner die Haftpflicht von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten ausgeführt wurden.
- c) Für Schadenereignisse, für die nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung eine Versicherungspflicht besteht, sind - in Ergänzung von lit. b hiervor und in Aufhebung von Art. 7 der AB - von der Versicherung ausgeschlossen:
- Ansprüche des Halters aus Sachschäden, die Personen verursacht haben, für die er nach der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist;
 - Ansprüche aus Sachschäden des Ehegatten des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister;
 - Ansprüche für Schäden am benützten Fahrzeug und Anhänger sowie für Schäden an den mit diesen Fahrzeugen beförderten Sachen, ausgenommen an Gegenständen, die der Geschädigte mit sich führte, namentlich Reisegepäck und dergleichen.
- d) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung, soweit deren Anwendung zwingend vorgeschrieben ist.

Art. 5 Zusätzliche Bestimmungen für Fahrräder und diesen gleichgestellten Motorfahrzeugen im Sinne von Art. 1b Ziffer 3 der AB

- a) Die Deckung ist beschränkt auf den Teil der Entschädigung, der die vereinbarten Versicherungssummen der vorgeschriebenen Haftpflichtversicherungen übersteigt (Zusatzversicherung). Diese Einschränkung entfällt, wenn solche Fahrzeuge in Übereinstimmung mit der Strassenverkehrsgesetzgebung ohne Kennzeichen (Vignette) bzw. Kontrollschild verwendet werden.
- Ist eine gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für das verwendete Fahrzeug nicht abgeschlossen worden, besteht kein Versicherungsschutz.
- b) Nicht versichert ist die Haftpflicht von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, die behördlich nicht bewilligt sind oder zu denen sie durch die Strassenverkehrsgesetzgebung oder aus andern Gründen nicht ermächtigt waren, sowie die Haftpflicht der für diese Fahrzeugbenutzer verantwortlichen Personen, ferner die Haftpflicht von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten ausgeführt werden.
- c) Für Schadenereignisse, für die nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung eine Versicherungspflicht besteht, sind - in Ergänzung von lit. b hiervor und in Aufhebung von Art. 7 der AB - von der Versicherung ausgeschlossen:
- Ansprüche aus Sachschäden des Ehegatten des Radfahrers, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister;
 - Ansprüche aus Verletzung oder Tötung von gesetzwidrig Mitfahrenden;
 - Ansprüche aus der Beschädigung oder Zerstörung des benützten Fahrrades oder mitgeführter Sachen.
- Diese Ausschlüsse gelten auch für die den Fahrrädern gleichgestellten Motorfahrzeuge.
- d) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung, soweit deren Anwendung zwingend vorgeschrieben ist.

Art. 6 Zusätzliche Bestimmungen für Ansprüche aus Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen

- a) Als Umweltbeeinträchtigung gilt:
- die nachhaltige Störung des Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch jegliche Einwirkung;
 - jeder Sachverhalt, der gemäss anwendbarem Recht als Umweltschaden definiert wird;
- b) Versichert sind Ansprüche für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung nur dann, sofern diese Umweltbeeinträchtigung die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetre-

ten, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert (Meldung an zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmaßnahmen u.a.).

In Ergänzung von Art. 7 der AB besteht kein Versicherungsschutz für Ansprüche:

- im Zusammenhang mit mehreren, gleichartigen Ereignissen, die zusammen zur Umweltbeeinträchtigung führen, oder mit andauernden Einwirkungen, die nicht Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses sind (z.B. tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern);
 - im Zusammenhang mit der Wiederherstellung von geschützten Arten oder Lebensräumen, sowie aus Schäden an Luft und an nicht in zivilrechtlichem Eigentum stehenden Gewässern, Böden, Flora oder Fauna. Vorbehalten bleiben Schadenverhütungskosten gemäss Art. 1c Ziff. 1 AB;
 - im Zusammenhang mit zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns bestehenden Ablagerungen von Abfällen, Boden- oder Gewässerbelastungen;
 - im Zusammenhang mit dem Eigentum oder Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, oder sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material.
- Hingegen besteht Versicherungsschutz für Anlagen, die zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von betriebseigenen Abfällen bzw. Abfallprodukten, oder zur Klärung oder Vorbehandlung von betriebseigenen Abwässern dienen.
- c) Der Versicherte ist verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass
- die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt;
 - die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden;
 - den behördlich erlassenen Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innert den vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.

Art. 7 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- a) Ansprüche aus Schäden
- des Versicherungsnehmers;
 - welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen (z.B. Vorgesorgeschäden);
 - von Personen, welche mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben;
- b) Ansprüche aus Schäden jeder Art, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, Unruhen aller Art oder Terrorismus.
- Als Unruhen gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottungen, Krawallen oder Tumulten begangen werden, und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen.
- Als Terrorismus gelten alle Gewalthandlungen oder Gewaltandrohungen sowie sämtliche Vorbereitungs- und Unterstützungshandlungen hierzu, mit denen die Bevölkerung eingeschüchert oder ein Staat oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen genötigt werden soll.
- c) die Haftpflicht der Versicherten für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen verursacht werden;
- d) Ansprüche auf Grund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung oder wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht;
- e) die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen (vorbehaltlich Art. 1b Ziffern 2 und 3 der AB) und von ihnen gezogenen Anhängern oder geschleppten Fahrzeugen sowie die Haftpflicht der Personen, für die der Halter gemäss der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist, wenn der Schaden verursacht wurde
- durch den Betrieb eines solchen Fahrzeuges;
 - durch einen Verkehrsunfall, der von einem nicht in Betrieb befindlichen solchen Fahrzeug veranlasst wird;
 - infolge Hilfeleistung nach Unfällen eines solchen Fahrzeuges;
 - beim Ein- und Aussteigen aus einem solchen Fahrzeug;

- beim Öffnen oder Schliessen beweglicher Fahrzeugteile;
- beim Anhängen oder Loslösen eines Anhängers oder geschleppten Fahrzeuges.

Nicht versichert ist ferner die Haftpflicht für abgekuppelte Anhänger gemäss Art. 2 der Verkehrs-Versicherungs-Verordnung (VVV);

- f) Ansprüche im Zusammenhang mit drohenden oder eingetretenen Umweltbeeinträchtigungen im Sinne von Art. 6a AB, soweit diese Ansprüche nicht ausdrücklich unter den Versicherungsschutz gemäss Art. 1c Ziffer 1 und Art. 6b und c der AB fallen;
- g) Ansprüche aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und andern Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten;
- h) Ansprüche im Zusammenhang mit
- Asbest oder asbesthaltigen Materialien;
 - Benzinzusätzen (MTBE);
 - Bleihaltige Farben und Lacke;
 - Chlorkohlenwasserstoffen (CKW);
 - Chromatierem Kupfer Arsen;
 - Diacetyl;
 - Diethylstilbestrol (DES);
 - der Übertragung und Ausbreitung von Krankheiten, Seuchen und Viren (z.B. AIDS, Hepatitis, transmissible spongiforme Enzephalopathien wie BSE, vCJD);
 - Endokrin wirksamen Chemikalien (z.B. Insektizide, Pestizide);
 - Fluorchlorkohlenwasserstoffen (FCKW);
 - Implantaten für die Anwendung am Menschen;
 - L-Tryptophan;
 - Mehltau und Schimmelpilzen (Toxic mold);
 - Oxycholine (SMON);
 - Pharmazeutika, welche die Schwangerschaft beeinflussen (Antikonzeptiva, Abortiva, Ovulationsinduktoren);
 - Produkten menschlichen Ursprungs (z.B. Transplantate, Blut und Blutprodukte);
 - Schwefel- oder metallhaltige Dämpfe;
 - Silica;
 - Tabak- und Tabakprodukte;
 - Urea-Fomaldehyd;
 - Vakzine bzw. Impfstoffen.
- i) die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste. Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise, zwecks Senkung der Kosten, Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögenseinbussen in Kauf genommen wurden;
- k) Ansprüche aus
- Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (z.B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die er gemietet, geleast oder gepachtet hat;
 - Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges) entstanden sind. Als Tätigkeit im vorstehenden Sinne gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten;
- l) - Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung, insbesondere diejenigen für Mängel und Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind;
- Ansprüche für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung von im Einzug 1 hiervor erwähnten Mängeln und Schäden sowie Ansprüche für Ertragsausfälle und Vermögenseinbussen als Folge solcher Mängel und Schäden;
 - ausservertragliche Ansprüche, die in Konkurrenz mit oder an Stelle von vertraglichen, nach den Einzügen 1 und 2 hiervon von der Versicherung ausgeschlossenen Ansprüchen gestellt werden;
- m) die Haftpflicht aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen, Formeln, Rezepten, Software oder durch Computer verarbeitbaren Daten, Konstruktions-, Fabrikations- oder Bauplänen an andere, nicht durch diesen Vertrag versicherte Betriebe.

Nicht als Abgabe von Software gilt die Überlassung von Sachen, in die Software zu deren Steuerung eingebaut ist;

- n) die Haftpflicht für
- Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung sowie die dazugehörigen Kosten;
 - Schäden infolge Einwirkung ionisierender Strahlen oder von Laserstrahlen.
- o) die Haftpflicht
- als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Schiffen oder Luftfahrzeugen jeder Art, für die in der Schweiz eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist beziehungsweise eine Sicherstellungspflicht besteht oder die im Ausland immatrikuliert sind;
 - aus der Herstellung, Fertigmontage, Vermietung, dem Verkauf sowie aus Reparatur- und Servicearbeiten im Zusammenhang mit Luft- und Raumfahrzeugen;
- p) die Haftpflicht von Arbeitnehmern, die von einem Dritten auf Grund eines mit dem Versicherungsnehmer abgeschlossenen Arbeiterstellungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) beschäftigt werden, für Schäden an Sachen dieses Dritten;
- q) die Haftpflicht für Schäden, welche durch eingebrachte Stoffe an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material verursacht werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer;
- r) Ansprüche aus der Beeinträchtigung (wie Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen) von Software oder durch Computer verarbeitbaren Daten, es sei denn, es handle sich dabei um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern;
- s) die Haftpflicht aus dem Bestand und/oder Betrieb von Anschluss- und Verbindungsgleisen;
- t) die Haftpflicht aus dem Bestand und/oder Betrieb von zur Personenbeförderung (Betriebsangehörige oder Dritte) bestimmten Seilbahnen jeder Art und von Skiliften;
- u) Ansprüche für Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rückruf oder der Rücknahme von Sachen, dazu notwendiger Vorbereitungsmaßnahmen oder an Stelle des Rückrufes oder der Rücknahme aufgewendeter Kosten anderer Massnahmen;
- v) die Haftpflicht für Schäden aus dem Umgang mit
- gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen wegen der Veränderung des genetischen Materials,
 - pathogenen Organismen wegen deren pathogenen Eigenschaften, sofern für den versicherten Betrieb hierfür eine Melde- oder Bewilligungspflicht im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung besteht oder sofern bei einem entsprechenden Umgang im Ausland eine solche Pflicht bestünde, wenn dieser in der Schweiz stattfände.
- Nicht versichert ist ferner die Haftpflicht für Schäden aus der Herstellung von oder dem Handel mit Futtermitteln oder Futtermittelzusätzen, welche gentechnisch veränderte Organismen enthalten;
- w) Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages.

Art. 8 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung ist gültig für Schäden, die auf der ganzen Welt, mit Ausnahme der USA und von Kanada, eintreten. Als Schäden im Sinne dieser Bestimmung gelten auch versicherte Schadenverhütungsmassnahmen sowie allfällige weitere versicherte Kosten.

Art. 9 Zeitlicher Geltungsbereich und Leistungen der Gesellschaft

a) Zeitlicher Geltungsbereich

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten und nicht später als 60 Monate nach Vertragsende der Gesellschaft gemeldet werden.
2. Als Zeitpunkt des Schadeneintrittes gilt derjenige, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird. Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfalle in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt.
Als Zeitpunkt des Eintritts von Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein Schaden bevorsteht.
3. Sämtliche Schäden eines Serienschadens gemäss lit. b Ziffer 3 hiernach gelten als in dem Zeitpunkt eingetreten, in welchem der erste der Schäden gemäss vorstehender Ziffer 2 eingetreten ist.

Tritt der erste Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn ein, so sind alle Ansprüche aus der gleichen Serie nicht versichert.

4. Die Haftpflicht für vor Vertragsbeginn verursachte Schäden ist mitversichert, wenn der Versicherte beweist, dass er bei Abschluss des Vertrages nach Treu und Glauben keine Kenntnis von einer haftungsbegründenden Handlung oder Unterlassung hatte. Dies gilt auch für die Versicherung der Haftpflicht aus Serienschäden, wenn zu einer Serie gehörende Schäden vor Vertragsbeginn verursacht worden sind.

Soweit Schäden gemäss vorstehendem Absatz durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt (Zusatzversicherung). Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages in Abzug.

5. Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und/oder des Selbstbehaltes) gilt vorstehende Ziffer 4 sinngemäss.

b) Leistungen der Gesellschaft

1. Die Leistungen der Gesellschaft bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind einschliesslich der dazu gehörenden Schaden- und Verzugszinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts-, Vermittlungs-, Schadenverhütungs- und weiterer Kosten (wie z.B. Parteientschädigungen) durch die in der Police bzw. den Vertragsbedingungen festgelegte Versicherungssumme bzw. Sublimite, abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts, begrenzt.
2. Die Versicherungssumme gilt als **Einmalgarantie pro Versicherungsjahr**, d.h. sie wird für alle im gleichen Versicherungsjahr eintretenden Schäden und Schadenverhütungskosten sowie allfällig weiteren versicherten Kosten zusammen höchstens einmal vergütet. Innerhalb der vorerwähnten Versicherungssumme stehen allfällige Sublimiten ohne anderslautende Regelung pro Versicherungsjahr höchstens einmal zur Verfügung.

3. Die Gesamtheit aller Ansprüche aus Schäden mit derselben Ursache (z.B. mehrere Ansprüche aus Schäden, die auf den gleichen Mangel, wie insbesondere Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, auf den gleichen Mangel oder Fehler eines Produktes oder Stoffes oder auf die gleiche Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind) gilt als ein einziger Schaden (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich.

Für nach Vertragsende eingetretene Schäden eines Serienschadens gemäss vorstehendem Absatz besteht Deckung während einer Dauer von längstens 60 Monaten nach Vertragsende, wenn der erste dieser Schäden während der Vertragsdauer eingetreten ist.

4. Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt des Schadeneintritts gemäss lit. a Ziffern 2 und 3 hiervor Gültigkeit hatten.

Art. 10 Versicherungssumme und Selbstbehalt

a) Versicherungssumme

Es gelten die in der Police bzw. in den Vertragsbedingungen festgelegten Versicherungssummen sowie allfälligen Sublimiten.

b) Selbstbehalt

Ein in der Police bzw. in den Vertragsbedingungen vereinbarter Selbstbehalt gilt stets pro Schadenereignis und geht vorweg zu Lasten des Versicherungsnehmers.

Der Selbstbehalt bezieht sich auf sämtliche von der Gesellschaft erbrachten Leistungen unter Mitberücksichtigung der Kosten für die Abwehr unbegründeter Ansprüche.

Beginn, Dauer und Ende des Vertrags

Art. 11 Beginn

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in der Police bzw. in einer allfälligen Deckungszusage festgelegten Zeitpunkt.

Art. 12 Vertragsdauer

Ist der Vertrag auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist der Gesellschaft bzw. dem Versicherungsnehmer zugekommen ist.

Art. 13 Kündigung im Schadenfall

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können beide Parteien den Vertrag kündigen. Die Gesellschaft hat spätestens bei Auszahlung der Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer spätestens vier Wochen, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat.

Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt die Haftung der Gesellschaft 14 Tage nach Empfang der Kündigung.

Kündigt die Gesellschaft, erlischt ihre Haftung mit dem Ablauf von vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

Obliegenheiten während der Vertragsdauer

Art. 14 Gefahrserhöhung und -verminderung

Ändert sich im Laufe der Versicherung eine im Antrag oder sonst wie mitgeteilte erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, so hat dies der Versicherungsnehmer der Gesellschaft sofort schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Mitteilung, so ist die Gesellschaft für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden. Ist der Versicherungsnehmer seiner Meldepflicht nachgekommen, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die erhöhte Gefahr. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, innert 14 Tagen nach Eingang der Anzeige den Vertrag auf 2 Wochen zu kündigen.

Eine allfällige Mehrprämie ist vom Eintritt der Gefahrserhöhung an geschuldet.

Bei Gefahrverminderung reduziert die Gesellschaft von der schriftlichen Mitteilung des Versicherungsnehmers an die Prämie entsprechend.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die in Art. 19 der AB erwähnten veränderlichen Gefahrstatsachen.

Art. 15 Beseitigung eines gefährlichen Zustandes

Die Versicherten sind verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte und dessen Beseitigung die Gesellschaft verlangt hat, innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.

Art. 16 Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt ein Versicherter die ihm durch diesen Vertrag überbundenen Obliegenheiten (z.B. Art. 6c oder 15 der AB), so entfällt ihm gegenüber die Leistungspflicht. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist oder der Schaden auch bei Erfüllung der Obliegenheit eingetreten wäre.

Prämie

Art. 17 Fälligkeit, Ratenzahlung, Verzug, Rückerstattung

- a) Die Prämie ist ohne anders lautende Vereinbarung pro Versicherungsjahr festgesetzt und im Voraus bis spätestens am ersten Tag der vereinbarten Verfallmonate zu entrichten. Die erste Prämie inkl. Eidgenössische Stempelabgabe wird bei der Aushändigung der Police, frühestens jedoch bei Versicherungsbeginn, zur Zahlung fällig.
- b) Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die im Verlaufe des Versicherungsjahres fällig werdenden Raten unter Vorbehalt von lit. c hiernach bloss als gestundet.
- c) Wird der Vertrag aus irgendeinem Grunde vor Ablauf des Versicherungsjahres aufgehoben, so erstattet die Gesellschaft die bezahlte Prämie, welche auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfällt, zurück und fordert Raten, die später fällig werden, nicht mehr ein. Die Bestimmungen über die Prämienabrechnung gemäss Art. 19 der AB bleiben vorbehalten.
Die Regelung des vorstehenden Absatzes gilt nicht,
 - wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag im Schadenfall während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt,
 - wenn die Gesellschaft zufolge Wegfalls des Risikos die Versicherungsleistung erbracht hat.
- d) Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, wird er, unter Androhung der Säumnisfolgen, auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der Gesellschaft für Schäden, welche vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten (inkl. Eidgenössische Stempelabgabe) verursacht werden oder eintreten.
- e) Zusätzlich zur Prämie hat der Versicherungsnehmer der Gesellschaft die Eidgenössische Stempelabgabe zu entrichten. Die Höhe der Abgabe wird vom Bund festgelegt. Für die Berechnung der Stempelabgabe wird von dem zum Zeitpunkt der Prämienrechnung gültigen Abgabesatz ausgegangen.

Art. 18 Prämienberechnungsgrundlagen

Die Art und Weise der Prämienberechnung wird in Antrag oder Police festgelegt. Bilden Löhne oder Umsatz die Prämienberechnungsgrundlagen, so sind zu verstehen unter:

- a) Löhne:
 - die gesamte in der Versicherungsperiode ausbezahlte Bruttolohnsumme, wie sie für die Berechnung der Beiträge für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) massgebend ist. Die an nicht AHV-pflichtige Personen ausbezahlten Löhne sind ebenfalls nach den AHV-Normen zu berücksichtigen.
 - Die Beträge, die auf Grund eines Arbeiterstellungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) aufgewendet werden, sind ausschliesslich vom Mieter anzugeben.
 - Bei Personengesellschaften oder -gemeinschaften werden, mit Ausnahme eines einzigen, alle mitarbeitenden Gesellschafter bzw. Gemeinschaftler mit den in der Police festgelegten Prämien berücksichtigt;

- b) Umsatz:

der für die gewerbmässig hergestellten, bearbeiteten oder gehandelten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen erzielte Bruttoerlös einschliesslich allfälliger Mehrwertsteuer pro Versicherungsperiode.

Art. 19 Prämienabrechnung

Beruhet die Berechnung der Prämie auf veränderlichen Tatsachen, z.B. bezahlten Löhnen, Umsatz usw., so hat der Versicherungsnehmer zu Beginn jeder Versicherungsperiode zunächst die provisorisch festgesetzte Prämie zu bezahlen. Nach Ablauf jeder einzelnen Versicherungsperiode oder nach Auflösung des Vertrags wird die Prämienabrechnung vorgenommen. Zu diesem Zweck stellt die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer ein Formular mit der Aufforderung zu, ihr darauf die in Frage kommenden Angaben zur Erstellung der Prämienabrechnung mitzuteilen.

Die in der Police aufgeführte Jahresprämie gilt jedoch als definitive Prämie, sofern die Gesellschaft keine Prämienabrechnung verlangt.

Eine sich aus der Prämienabrechnung ergebende Nachprämie ist innert 30 Tagen, nachdem die Gesellschaft den Betrag dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt hat, zu bezahlen. Eine allfällige Rückprämie lässt die Gesellschaft innerhalb derselben Frist seit Feststellung des endgültigen Prämienbetrages dem Versicherungsnehmer zugehen.

Sendet der Versicherungsnehmer die Erklärung zur Prämienabrechnung nicht innert 30 Tagen seit Empfang der Aufforderung an die Gesellschaft zurück, oder bezahlt er die sich ergebende Nachprämie nicht fristgemäss, so ist die Gesellschaft berechtigt, im Sinne von Art. 17d der AB vorzugehen.

Wird die Erklärung zur Prämienberechnung nicht fristgerecht eingereicht, so erfolgt die Prämienabrechnung aufgrund einer Einschätzung der veränderlichen Tatsachen (z.B. Löhne, Umsatz usw.) durch die Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen. Er hat ihr zu diesem Zweck Einblick in sämtliche massgeblichen Unterlagen (Lohnbücher, Belege usw.) zu gewähren. Hat der Versicherungsnehmer die Prämienabrechnungsgrundlagen nicht wahrheitsgemäss deklariert, so ruht die Leistungspflicht der Gesellschaft ab jenem Zeitpunkt, an welchem die Erklärung gemäss Absatz 2 hiervoor spätestens hätte erstattet werden sollen, bis zur Bezahlung der Nachprämie (zuzüglich Zinsen und Kosten), die sich bei richtiger Deklaration ergibt.

Die definitive Prämie des Vorjahres kann als neue Vorausprämie für das folgende Versicherungsjahr verwendet werden.

Art. 20 Änderung der Prämien und Selbstbehalte

Die Gesellschaft kann die Anpassung der Prämien oder Selbstbehalte vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben.

Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Macht er davon Gebrauch, so erlischt der Vertrag in seiner Gesamtheit mit dem Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tage des Versicherungsjahres bei der Gesellschaft eintreffen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrags.

Schadenfall

Art. 21 Anzeigepflicht

Der Versicherungsnehmer hat der Gesellschaft unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn im Zusammenhang mit einem Ereignis, das unter die Versicherung fallen könnte,

- a) ein Schaden eingetreten ist oder droht,
 - b) gegen ihn oder einen Versicherten gerichtlich oder aussergerichtlich Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden oder
 - c) ein Strafverfahren gegen ihn oder einen Versicherten eingeleitet wird.
- Todesfälle sind der Gesellschaft innerhalb von 24 Stunden anzuzeigen.

Art. 22 Schadenbehandlung

Die Gesellschaft übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen, vorbehalten Art. 1c Ziffer 5 der AB.

Die Gesellschaft führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten als Vertreterin des Versicherten. Ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für den Versicherten verbindlich. Die Gesellschaft ist berechtigt, dem Geschädigten den Schadenersatz direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten; der Versicherte hat ihr in diesem Falle den Selbstbehalt unter Verzicht auf sämtliche Einreden zurückzuerstatten.

Der Versicherte ist verpflichtet, die Gesellschaft bei der Ermittlung des Sachverhaltes, der Führung der Verhandlungen mit dem Geschädigten und der Abwehr unbegründeter oder übersetzter Ansprüche zu unterstützen, indem er ihr über die Angelegenheit alle gewünschten Auskünfte erteilt und Schriftstücke, wie Korrespondenzen, amtliche Verfügungen usw., sowie andere Beweismittel zur Verfügung stellt. Er darf jedoch nicht selbstständig zu den Ansprüchen des Geschädigten Stellung nehmen, insbesondere keine Zahlung leisten, sich nicht auf Prozesse einlassen, keine Regressvereinbarungen oder sonstige Vergleiche abschliessen sowie weder eine Haftung noch Forderungen anerkennen. Zudem hat der Versicherte die Gesellschaft auch anderweitig bei der Behandlung des Schadens nach Möglichkeit zu unterstützen.

Der Versicherte ist ohne vorgängige Zustimmung der Gesellschaft auch nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten.

Strengt der Geschädigte einen Zivilprozess an, so übernimmt die Gesellschaft dessen Führung; dabei gehen die Kosten im Rahmen von Art. 9b der AB zu ihren Lasten. Der Versicherte hat der Gesellschaft die ihm allfällig zugesprochene Prozessentschädigung bis zum Betrag der von ihr für die Abwehr aufgewendeten Prozesskosten abzutreten.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, in einem Strafverfahren dem Versicherten einen Anwalt zu stellen, dem er Vollmacht zu erteilen hat. Kosten oder Entschädigungen aus einem Strafverfahren werden nicht übernommen.

Art. 23 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten

Bei schuldhafter Verletzung der Anzeigepflicht haben die Versicherten alle darauf zurückzuführenden Folgen selbst zu tragen.

Schlussbestimmungen

Art. 25 Handänderung

Wechselt der Gegenstand des Versicherungsvertrages den Eigentümer, so gehen Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf den Erwerber über, sofern dieser nicht innert 30 Tagen nach der Handänderung den Übergang der Versicherung schriftlich ablehnt.

Hat der Erwerber erst nach Ablauf dieser Frist vom Bestehen der Versicherung Kenntnis erhalten, kann er innert 30 Tagen vom Datum der Kenntnisnahme an gerechnet die Versicherung kündigen. Der Vertrag erlischt dann mit dem Eintreffen der Kündigung bei der Gesellschaft.

Art. 26 Datenschutz

Die Gesellschaft ist befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Ebenso gilt sie als ermächtigt, bei Drittpersonen sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Falls erforderlich, werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich Mit-, Rück- und andere beteiligte Versicherer weitergeleitet. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung weitergegeben werden.

Die Gesellschaft ist ermächtigt, Dritten (z.B. zuständigen Behörden), welchen der Versicherungsschutz bestätigt wurde, das Aussetzen, Ändern oder Aufhören der Versicherung mitzuteilen.

Kommt ein Versicherter den in Art. 22 hiervoor aufgeführten Verpflichtungen und Verhaltensregeln im Schadenfall nicht nach oder verstösst er anderweitig gegen die Vertragstreue, so entfällt ihm gegenüber die Leistungspflicht der Gesellschaft.

Art. 24 Regress

Wenn Bestimmungen dieses Vertrags oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat die Gesellschaft insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Versicherten.

Art. 27 Mitteilungen

Alle Mitteilungen an die Gesellschaft sind der Geschäftsstelle zuzustellen, welche in der Police aufgeführt ist oder dem Versicherungsnehmer sonst als zuständig bekannt gegeben worden ist oder dem Hauptsitz der Gesellschaft.

Die Mitteilungen der Gesellschaft an den Versicherten erfolgen rechtsgültig an die der Gesellschaft bekannte letzte Adresse.

Art. 28 Gerichtsstand und anwendbares Recht

a) Gerichtsstand

Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte Klage erheben, entweder am Sitz der Gesellschaft oder an seinem schweizerischen oder liechtensteinischen Sitz oder Wohnsitz.

b) Anwendbares Recht

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Für Versicherungsverträge, welche liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen bei Abweichungen zu diesen Bedingungen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor.